

Nichtantreten wegen Eis und Schnee wurde anerkannt

Ein Verein, der sich wegen Nichtantretens auf höhere Gewalt (hier: Schnee und Eis) beruft, muss nachweisen, dass die Anreise unzumutbar war. Der Nachweis ist unverzüglich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erbringen. Im vorliegenden Fall ist dieser Nachweis erbracht worden.

Aus den Gründen:

Eine Neuansetzung kommt nach Ziffer G 6.5.2 WO nur dann in Betracht, wenn ein Spiel wegen höherer Gewalt ausgefallen ist. Den Beweis für das Vorliegen von höherer Gewalt hat der nicht antretende Verein zu führen. Zu diesem Zweck verlangt die WO eine „unverzügliche Beweispflicht gegenüber der spielleitenden Stelle“. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.

Diesen Beweis hat der Verein X geführt. Nach der Bescheinigung des Betriebshofes der Stadt Y sind dort am 26.11.05 25 cm Neuschnee gefallen. Die örtlichen Tageszeitungen sprechen von außergewöhnlich starken Schneefällen, denen auch der Räumdienst nicht mehr Herr wurde. Fotos in den Zeitungen zeigen verschneite Straßen und zugeschneite Autos. Der Streudienst hat laut Presseberichterstattung an diesem Samstag die Einsatzpläne 5 x komplett durchgefahren. Es wurde eine gewaltige Menge von Salz auf die Straßen gebracht und das Lager des Betriebshofes war „bis auf das letzte Gramm“ aufgebraucht worden.

Eine unverzügliche Beweisführung gegenüber dem Staffelleiter ist ebenfalls erbracht worden. Der Verein hat sich frühzeitig mit ihm in Verbindung gesetzt und die besonderen Witterungsverhältnisse vor Ort beschrieben. Auf Anregung des Staffelleiters hat der Verein X seine Absage noch hinausgeschoben und erst gegen 12:00 Uhr wegen der weiter andauernden Schneefälle die Anreise abgesagt. Mit der weiteren Nachricht vom 27.11.05 hat der Verein die Verkehrssituation in seinem Kreisgebiet nochmals beschrieben.

Damit steht fest, dass es der Mannschaft von X nicht möglich war, ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum die Anreise nach S. zu unternehmen. Ob und warum die Autobahnen frei waren, kann dahin stehen. Wenn schon am Ausgangsort die Schneeverhältnisse derart chaotisch waren, wie sie sich aus den Schilderungen des Vereins und den Berichten in der örtlichen Presse ergeben, dann hätte der Antritt der Fahrt zu einem nicht mehr zu kalkulierenden Risiko für die Gastmannschaft werden können. Die Bescheinigung des Bauhofes über 25 cm Neuschnee an diesem Tag bestätigen diese Einschätzung. Die Anreise war deshalb der Gastmannschaft durch höhere Gewalt verwehrt, was sie auch unverzüglich der spielleitenden Stelle nachgewiesen hat. An diesem Nachweis sind auch keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Die Beschreibung der konkreten Verhältnisse gegenüber dem Staffelleiter, der zweimalige Kontakt mit dem Staffelleiter am Spieltag und die nachgereichten Presseberichte sowie die Bescheinigung des Bauhofes reichen völlig aus.